

- (3) Diese Anordnung gilt nicht für die Betriebe des Bauhandwerks — ausgenommen Schornsteinfeger, die im Abs. 1 Buchst. b erfaßt sind —, Betriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks, Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, Betriebe, die Baumaterial hersteilen.

§ 2

(1) Die im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Betriebe erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preisausgleiche vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder haben Preisausgleiche an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen zu zahlen.

(2) Als Preisausgleiche im Sinne dieser Anordnung gelten nicht die produktgebundenen Preisstützungen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158) gezahlt werden.

II.

Bestimmungen für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie für die Arbeitsgemeinschaften der PGH

§ 3

Grundlagen des Preisausgleichs

(1) Liefern Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Arbeitsgemeinschaften der PGH Erzeugnisse, wofür sie Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise) entrichtet und keine Umrechnung der Preise nach Abs. 2 vorgenommen haben, zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) an

Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
private Handwerksbetriebe,
Betriebe gemäß § 1 Abs. 2,
die Bevölkerung,

sind die zwischen den alten und neuen Einkaufspreisen für das Material sich ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(2) Beziehen Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Arbeitsgemeinschaften der PGH Erzeugnisse zu neuen Preisen, die sie auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen an ihre Abnehmer zu alten Preisen zu liefern haben, sind sie berechtigt, diesen Teil der Erzeugnisse sofort bei Wareneingang auf ihre alten Einkaufspreise umzurechnen. Die zwischen den neuen und alten Preisen für das Material sich ergebenden Differenzen sind mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(3) Liefern Einkaufs- und Liefergenossenschaften in Ausnahmefällen Erzeugnisse, die sie gemäß Abs. 2 umgerechnet und wofür sie einen Preisausgleich beantragt oder erhalten haben, an

Betriebe, die verpflichtet sind, zu neuen Preisen zu beziehen,

auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen zu neuen Preisen, so haben sie die zwischen den alten und neuen Preisen sich ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ebenfalls auszugleichen.

§ 4

Höhe des Preisausgleichs

Die Höhe des Preisausgleichs gemäß § 3 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen alten und neuen Einkaufspreis.

§ 5

Entstehung des Preisausgleichs

(1) Der Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

- im Falle des § 3 Absätze 1 und 3 zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf,
- im Falle des § 3 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung.

(2) Geht bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder den Arbeitsgemeinschaften der PGH eine Rechnung nicht oder verspätet ein, so entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 die Verpflichtung zur Abführung der Preisdifferenz

zum Zeitpunkt des Eingangs der Erzeugnisse.

(3) Wird für eine Lieferung durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht im Falle des § 3 Absätzen 1 und 3 die Verpflichtung zur Abführung der Preisdifferenz

zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse.

§ 6

Zuführung und Abführung des Preisausgleichs

(1) Ergibt sich durch die im Verlauf eines Monats entstandenen und gegeneinander aufzurechnenden Zu- und Abführungen ein Anspruch auf Zuführung eines Preisausgleichs, ertönen die Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften der PGH diesen Betrag innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Abrechnung vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, aufzurechnen.

(2) Ergibt sich bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften der PGH nach Aufrechnung der Zu- und Abführungen eine Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs, haben sie diesen Betrag bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann entsprechend den jeweiligen ökonomischen Bedingungen nach Rücksprache mit der Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder der Arbeitsgemeinschaft der PGH auch andere, von Absätzen 1 und 2 abweichende Termine festlegen.

§ 7

Nachweis und Abrechnung des Preisausgleichs

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und die Arbeitsgemeinschaften der PGH haben die Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, zu ermitteln und im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Über die im Verlauf eines Monats entstandenen Preisausgleiche haben die Einkaufs- und Liefergenos-